

Nichteheliche Partnerschaften und Ehe – Oder: Kann man Lebensformen bewerten?

Bernhard Laux

Kern der innerkirchlichen – auch der zwischenkirchlichen – ethischen Debatten um Ehe und Familie ist die Frage, ob sich überhaupt eine Lebensform, eine bestimmte institutionelle Form, christlich auszeichnen lässt oder ob nicht alle Lebensformen gleich zu achten sind, sofern bestimmte normative Forderungen (wie Gewaltfreiheit, Ehrlichkeit, liebevoller Umgang) realisiert sind? Sollte die Antwort zugunsten der Bewertbarkeit von Lebensformen und zugleich für einen „Mehrwert“ der Ehe ausfallen, schließen sich die Fragen an, welche Konsequenzen sich daraus für Menschen ergeben, die – teilweise aus unabweisbaren Gründen – ihr Leben abweichend von dieser Lebensform gestalten, und wie die Kirche mit Menschen in anderen Lebensformen umgehen soll. Man kann diese Fragestellung auch aus dieser Perspektive formulieren: Ist die Auszeichnung einer Lebensform notwendig diskriminierend und deswegen zu unterlassen?

Die Frage nach der Beurteilbarkeit von Lebensformen wird auch gesellschaftlich und wissenschaftlich diskutiert, wobei Debattenlage und Antworttendenzen sich in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen und Wissenschaften unterschiedlich darstellen – Reflexionen zur Rechtsstellung (Gleichstellung oder legitime Ungleichbehandlung), zur psychischen Bedeutung (Unterschiede in Persönlichkeitsentwicklung, Zufriedenheit oder Gesundheit) oder zur Darstellung in der Literatur (Authentizität von Biographien) beispielsweise haben unterschiedliche Gestalt, Perspektiven und Ergebnisse. Im Hintergrund steht schließlich auch die moraltheoretische Grundsatzfrage, ob sich Lebensformen überhaupt bewerten und der Kritik unterziehen lassen.¹

Nachfolgend sollen drei Themenkomplexe erörtert werden: 1.) Kann man Lebensformen überhaupt bewerten oder kann man an Lebensformen allenfalls bestimmte Kriterien anlegen, denen sie gerecht werden müssen, damit die Beziehungsgestaltung als legitim angesehen werden kann? 2.) Welche Argumente können für einen Mehrwert der Ehe vorgebracht werden? Grundsätzlich kann dabei sowohl auf den inneren Wert für die Beteiligten als auch für die weitere Gesellschaft abgehoben werden. 3.) Der prinzipielle Unterschied zwischen einem Institutionendiskurs und der Beurteilung von Biographien soll zumindest angesprochen werden. Diese Unterscheidung nichtdiskriminierend durchzuhalten ist dennoch nicht einfach und erfordert die Abkehr von einer Beurteilungs- und Sündenfixierung.

Der Beitrag richtet die Aufmerksamkeit auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Vergleich zur Ehe, weil es sich hier um strukturell vergleichbare Lebensformen handelt. Nichteheliche Partner verzichten vorerst oder dauerhaft auf eine Eheschließung, so dass an dieser Stelle besonders die Bedeutung der rechtlichen und öffentlichen Dimension – und damit der „Form“ – zur Sprache kommt.

¹ Zu Letzterem vgl. aktuell *R. Jaeggi*, Kritik von Lebensformen, Berlin 2014.